

**Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2020**

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes
der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2020
Ratsbeschluss vom 16.12.2020
Bekanntmachung vom 18.12.2020;
in Kraft getreten am 01.01.2021

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2020**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage**Gebührensatzung Standesamt**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
 Tarifstelle 5 b – Personenstandswesen

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
5b.1 Eheschließung	
5b.1.1.a Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung	60,00
5 b.1.1.b Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
5 b.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
5b.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
5b1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00
5b.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
5b.2 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
Aufgabe des Kreises	
5b.3 Namensrechtliche Erklärungen	
5b.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00
5b.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00
5b.3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
5b.3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
5b.4 Sonstige Amtshandlungen	
5b.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	99,00
5b.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00

5b.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
5b.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
5b.4.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
5b.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4/5b.4.5	6,00
5b.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
5b.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
5b.4.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 – 99,00
5b.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	entfällt
5b.4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Die Vergütung für die Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie für einen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung auf Wunsch der Eheschließenden sind als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.